

## Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

01.02.2005

5.10.00 Nr. 1

Forschungsförderung

Forschungsbeihilfen für wissenschaftlichen Nachwuchs

Richtlinien

Präsident

03.08.2004

### Richtlinien für die Vergabe von Forschungsbeihilfen an Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler der Justus-Liebig-Universität Gießen

in der Neufassung vom 3. August 2004

#### § 1 Präsident

Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses stellt das Präsidium einen Betrag bereit, über den jährlich neu zu beschließen ist.

#### § 2 Vergabekriterien

(1) Die Zuwendung soll promovierten, mit einer Landesstelle an der Universität angestellten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern als Startfinanzierung für aussichtsreiche Projekte gewährt werden. Personen, die im Rahmen eines Drittmittelprojektes befristet beschäftigt sind, können dabei leider nicht berücksichtigt werden.

(2) Zum Zeitpunkt der Antragstellung dürfen Antragstellerinnen bzw. Antragsteller das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben. In Ausnahmefällen können Kindererziehungszeiten sowie Wehr- und Ersatzdienst berücksichtigt werden.

#### § 3 Förderung

Bei der Zuwendung handelt es sich um eine einmalige personenbezogene Förderung, deren Höhe von Fall zu Fall je nach verfügbaren Mitteln vom Präsidium festgelegt wird. Das finanzielle Volumen einzelner Anträge darf maximal 20 Prozent der zur Verfügung stehenden Mittel betragen. Die wissenschaftliche Einrichtung, der die Antragstellerin bzw. der Antragsteller angehört, soll sich zur Übernahme von 20 Prozent

Forschungsförderung – Forschungsbeihilfen für wissenschaftlichen Nachwuchs	01.02.2005	<b>5.10.00 Nr. 1</b>	S. 2
--	------------	----------------------	------

des Förderbetrages bereit erklären. Die Mittel können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Regelungen verwendet werden.

#### **§ 4 Antragstellung**

(1) Anträge auf eine Förderung sind bis spätestens 1. Mai eines Jahres an die Präsidentin oder den Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen zu richten. Dem Antrag sind folgende kurzgefaßte Angaben beizufügen:

- Hinweise auf den Stand der Forschung, ggf. auf eigene Vorarbeiten;
- eine allgemeinverständliche Darstellung von Arbeitsprogramm und wissenschaftlicher Zielsetzung;
- ein Nachweis über die Übernahme von 20 Prozent des Förderbetrages;
- ein tabellarischer Lebenslauf sowie ein Publikationsverzeichnis.

(2) Eine Kopie dieses Antrages ist an die gf. Direktorin bzw. den gf. Direktor des Instituts oder die vorgesetzte Professorin bzw. den vorgesetzten Professor zu leiten, die oder der dazu der Präsidentin oder dem Präsidenten eine Stellungnahme übermittelt, in der insbesondere

- dazu Stellung genommen wird, ob die Durchführung des Vorhabens im Rahmen der Professur oder des Instituts und der Kostenschätzung möglich erscheint;
- die finanzielle Ausstattung der Antragstellerin oder des Antragstellers durch die Professur oder das Institut dargelegt wird;
- dazu Stellung genommen wird, dass die Einrichtungen der Professur oder des Instituts benutzt werden können;
- begründet wird, warum die erbetenen Zusatzkosten nicht aus Mitteln der Professur oder des Instituts getragen werden können.

#### **§ 5 Gutachten**

Die Auswahlkommission holt das Gutachten eines unabhängigen fachkundigen Sachverständigen ein, der nicht aus dem selben Fachbereich wie die Antragstellerin oder der Antragsteller kommen soll.

#### **§ 6 Auswahlkommission**

Über den Antrag entscheidet die Auswahlkommission für Graduiertenförderung der Justus-Liebig-Universität Gießen. Die Förderung soll nach Möglichkeit ausgewogen auf die einzelnen Fächerzonen verteilt werden.

Hinweis: Bitte überprüfen Sie vor der Antragstellung, ob das von Ihnen geplante Vorhaben durch Umfang und Qualität nicht besser für einen außeruniversitären Förderer - etwa die DFG - geeignet ist.

Gießen, den 3. August 2004

Prof. Dr. Stefan Hormuth  
Präsident der  
Justus-Liebig-Universität Gießen